

Satzung des Vereins Initiative Leidenschaft FCK – Fritz Walter Museum Kaiserslautern e. V.

Stand 9.8.2015

§1 - Name und Sitz des Vereins

Der Verein – "Initiative Leidenschaft FCK - Fritz-Walter-Museum Kaiserslautern e. V. " mit Sitz in Kaiserslautern verfolgt ausschließlich und unmittelbar - gemeinnützige - Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO). Er ging hervor aus dem am 17.3.2003 gegründeten Verein Initiative Leidenschaft FCK.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Fritz-Walter-Museums im Fritz Walter Stadion in Kaiserslautern.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

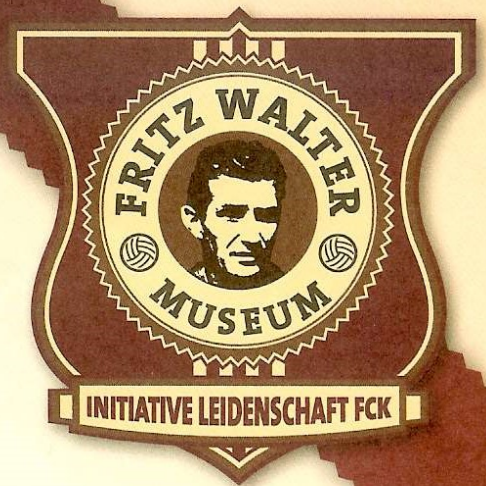
Unterstützung des Fritz-Walter-Museums Kaiserslautern, bei der Einrichtung, Begleitung und Betrieb. Dies geschieht insbesondere durch mit Arbeit der ehrenamtlichen Helfer, unterstützenden Aktionen, Öffentlichkeitsarbeit, Einwerben von Mitteln, finanzielle Zuwendungen, die ausschließlich für Projekte im kulturellen Bereich des Museums verwandt werden sollen. Der Nachweis ist jederzeit öffentlich und transparent zu führen.

§2 - Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§3 - Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder und Organe des Vereins üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus, lediglich die bei der Erfüllung satzungsgemäßer Aufgaben anfallenden Auslagen können ersetzt werden.



§4 - Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§5 - Der Vorstand

Den Vorstand bilden:

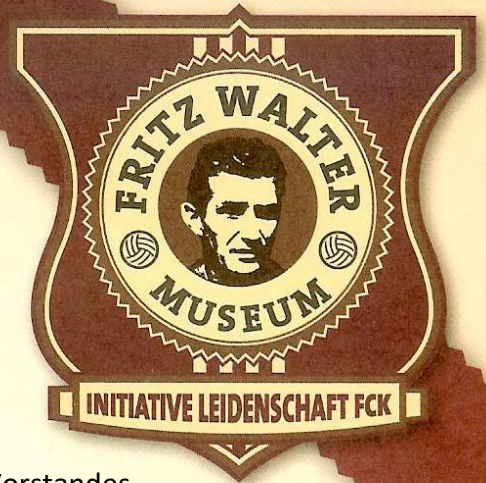
- a) Vorstandsvorsitzende
- b) stellvertretende Vorsitzende
- c) Schatzmeister
- d) Schriftführer
- e) Beirat (bis zu 4 Mitglieder)

Der Vorstand leitet den Verein im Sinne des §26 BGB ehrenamtlich und vertritt ihn gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten. Er wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten. Der Vorstand wird durch die ordentliche Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand kann der Mitgliederversammlung vorschlagen, zu seiner Entlastung und Ergänzung einen Beirat (bis zu 2 Mitglieder) aus der Mitte der Mitglieder der Vereinsmitglieder zu schaffen. Der Beirat hat keine Vertretungsbefugnis.

Der Vorsitzende des Vorstands beruft bei Bedarf oder auf Verlangen von zwei Vorstandsmitgliedern eine Vorstandssitzung ein. Er leitet die Vorstandssitzung. Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Über die Sitzungen ist ein Protokoll durch den Schriftführer anzufertigen.

§6 - Die ordentliche Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jeweils im 4. Quartal eines Jahres statt. Eingeladen wird durch die Bekanntmachung in der Tagespresse sowie schriftlich oder per elektronischer Post (E-Mail) mindestens drei Wochen vor dem Versammlungstag unter Beifügung der Tagesordnung.



Die Mitgliederversammlung beschließt über die Genehmigung der Jahresrechnung, die Entlastung des Vorstandes, die Neuwahl des Vorstandes, Anträge auf Satzungsänderungen einschließlich des Antrags auf Auflösung des Vereins und die Wahl der Kassenprüfer. Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter geleitet.

Jedes Mitglied kann Anträge an die Mitgliederversammlung richten. Diese müssen schriftlich bis spätestens 14 Tage vor der Versammlung dem Vorstand zugegangen sein.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung ergehen mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Satzungsänderungen bedürfen der Dreiviertelmehrheit der Anwesenden, desgleichen ein Beschluss über die Auflösung des Vereins.

Über den Abstimmungsmodus (offene oder geheime Stimmabgabe) entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

§7 - Mitgliedschaft / Ende der Mitgliedschaft / Kündigung

Die Mitgliedschaft steht grundsätzlich jeden frei, der sich der Satzung und den Zielen des Vereins verpflichtet. Über die Annahme entscheidet der Vorstand. Bei der Ablehnung durch den Vorstand ist dieser nicht zur Mitteilung der Gründe verpflichtet.

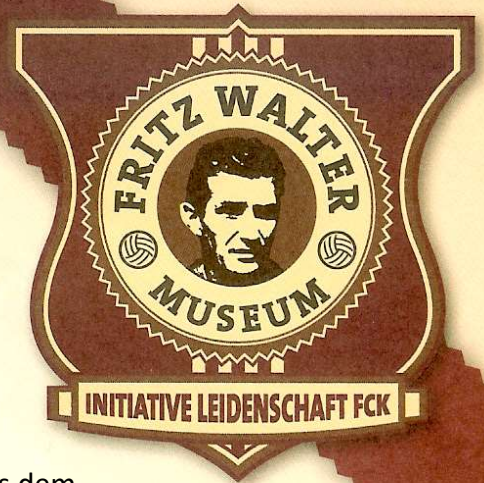
Vor der Beschlussfassung des Vorstands ist dem Betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Das betroffene Mitglied kann gegen den Beschluss binnen einer Frist von einem Monat nach Zugang der Ausschlussklärung Einspruch einlegen.

Über diesen Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung anschließend.

Die Mitgliedschaft endet weiter bei natürlichen Personen durch Tod, bei juristischen Personen durch Auflösung, außerdem durch Austritt, Sonderkündigungsrecht oder Streichung von der Mitgliederliste.

Die Mitgliedschaft endet zum Jahresschluss, wenn die Kündigung bis zum 30. September eines Jahres dem Vorstand in Schriftform vorliegt.

Ein Sonderkündigungsrecht besteht durch Kündigung zum Ablauf eines Kalendervierteljahres, wenn das Vereins Mitglied aufgrund eines Arbeitsplatzwechsels oder eine Versetzung verzieht und daher seine Aufgaben als Mitglied nicht mehr wahrnehmen kann.



Ein Ausschluss mit sofortiger Wirkung ist ausnahmsweise zulässig, wenn ein besonders schwerer Fall Vereins schädigenden Verhaltens dem Vorstand einen wichtigen Grund zur fristlosen Kündigung gibt. Wichtige Gründe sind insbesondere grobe Verstöße gegen die Satzung und Interessen des Vereins sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane und schwere Schädigung des Ansehens des Vereins sowie bei Schuldenhaften im Sinne des BGB sowie bei Straftaten.

Vor der Beschlussfassung des Vorstands ist dem Betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Das betroffene Mitglied kann gegen den Beschluss binnen einer Frist von einem Monat nach Zugang der Ausschlussklärung Einspruch einlegen.

Über diesen Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung abschließend. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Rechte des Mitglieds.

Die Streichung von der Mitgliederliste kann durch Beschluss des Vorstandes erfolgen, wenn das Mitglied mit einem Mitgliedsbeitrag länger als drei Monate in Verzug ist und trotz zweier Mahnungen auf den Rückstand nicht innerhalb von drei Wochen ausgeglichen hat. In den zwei Mahnungen muss das Mitglied auf die bevorstehende Streichung hingewiesen werden.

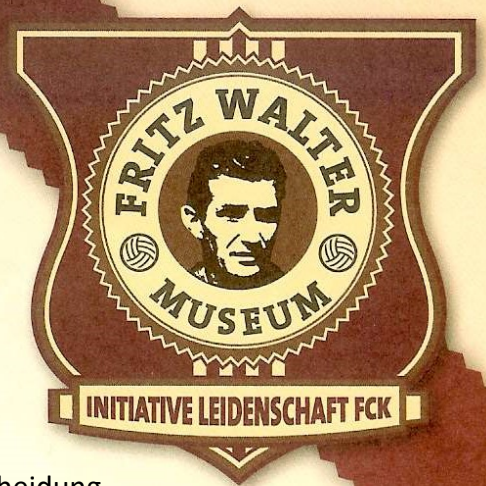
§8 - Höhe des Mitgliedsbeitrags

Den Jahresbeitrag beschließt die Mitgliederversammlung. Näheres regelt eine Beitragsordnung. Er wird im ersten Quartal eines Jahres im Voraus erhoben. Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

Die Beiträge werden nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet.

Mitglieder, die über den Schluss des Vereinsjahres hinaus mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Verzug sind, werden an die Zahlungspflicht erinnert. Zahlungsunwilligkeit führt zum Ausschluss aus dem Verein, wenn der Vorstand einen entsprechenden Beschluss fasst.

Vor der Beschlussfassung des Vorstands ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Das betroffene Mitglied kann gegen den Beschluss binnen einer Frist von einem Monat nach Zugang der Ausschlussklärung Einspruch einlegen.



Die Zahlungsunfähigkeit aufgrund einer Notlage führt zur Stundung der Beiträge, ausnahmsweise auch zum Erlass. Die Entscheidung trifft der Vorstand.

§9 - Geschäftsjahr, Kassenprüfung

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von drei Jahren zwei Kassenprüfer/innen, die nicht Mitglied des Vorstandes sein dürfen. Die Kassenprüfer/innen prüfen die Kasse des Vereins sowie die Bücher und Belege einmal jährlich sachlich und rechnerisch und erstatten mit dem Vorstand Bericht und empfehlen bei ordnungsgemäßen Ergebnis der Prüfung die Entlastung des/der Schatzmeisters/in und des Vorstandes.

§10 - Auflösung und Zweckwegfall

Wird gemäß den Bestimmungen dieser Satzung die Auflösung des Vereins beschlossen, so gelten die Vorsitzenden als Liquidatoren. Für die Durchführung ihrer Aufgaben gelten die Bestimmungen der §§47 ff. BGB.

Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des gemeinnützigen Zwecks fällt das Vermögen an die Fritz-Walter-Stiftung in Mainz, die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Sollte zu diesem Zeitpunkt die Fritz-Walter-Stiftung in Mainz nicht mehr existieren, bestimmt die Mitgliederversammlung über die Verwendung des Vermögens; das Vermögen darf nur einem gemeinnützigen Zweck zugeführt werden.

§11

Die Satzung tritt in Kraft, wenn die Änderung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Kaiserslautern eingetragen ist.

Kaiserslautern, den 21.11.2015